

# **BERUFSBILDENDE SCHULE PRÜM**

---

Fachschule Sozialwesen  
Fachrichtung Sozialpädagogik

## **Informationen zur berufsbegleitenden Erzieherausbildung**

Stand: 30.01.2019





Wir möchten ab dem nächsten Schuljahr (2019/20) die praxisintegrierte Form der Erzieherausbildung anbieten. Voraussetzung dafür ist, dass genug Schülerinnen und Schüler sowie auch Einrichtungen bzw. Träger Interesse an dieser neuen Form der Ausbildung zeigen.

Die Ausbildung findet in der Regel an zwei Wochentagen (Donnerstag und Freitag) in der Schule und an den verbleibenden Arbeitstagen in einer sozialpädagogischen Einrichtung statt. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Schuljahre.

Interessenten/-innen müssen sich einerseits an unserer Schule bis zum 1. März um einen Schulplatz bewerben und sich parallel um ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis (im Umfang von 50 %) in einem pädagogischen Arbeitsfeld bemühen bzw. ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis nachweisen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis bei der Anmeldung noch nicht vorliegt, kann der Arbeitsvertrag zum Beschäftigungsverhältnis nachgereicht werden. Der zum Teil komprimierte Unterricht an der Schule (im Jahresdurchschnitt 16 Unterrichtsstunden in der Woche) wird durch die Erfahrungen in der Berufspraxis und durch Selbstlernzeiten (3-5 Schulstunden in der Woche) ergänzt. Erfahrungen aus der Berufspraxis werden umgekehrt im theoretischen Unterricht aufgegriffen und reflektiert. Die Erarbeitung der entsprechenden Aufgaben wird von den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortlich und zeitlich flexibel, auch in der Praxiseinrichtung, durchgeführt. Es ist geplant, dass an mindestens fünf Blocktagen (samstags – 8 Unterrichtsstunden) pro Schuljahr Unterricht stattfindet /im Rahmen der Selbstlernzeit).

Das Beschäftigungsverhältnis ist den in der Vollzeitausbildung erforderlichen Praktika gleichgestellt, d.h. neben dem Beschäftigungsverhältnis sind zur Zeit keine weiteren Praktika notwendig. Um jedoch einen Einblick in verschiedenen Arbeitsbereiche zu bekommen, werden Praxishospitationen im Zuge der Ausbildung durchgeführt.



Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel ist sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft (Sozialassistentin, Kinderpflegerin etc.) angesiedelt.

Sowohl im ersten als auch im dritten Jahr ist ein Prüfungsmodul zu bestehen. Am Ende der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung statt. Eine Zulassung zum Berufspraktikum kann unter gewissen Voraussetzungen zum zweiten Ausbildungsjahr erfolgen.

Eine Praxisanleitung in der Einrichtung muss mindestens für die Dauer der auf das Berufspraktikum anzurechnenden Zeit gewährleistet sein (2. und 3. Ausbildungsjahr). Eine Einarbeitung in das Tätigkeitsfeld zu Beginn der Berufstätigkeit durch den Arbeitgeber muss gewährleistet sein.

Praxisbesuche durch die Schule finden selbstverständlich auch in dieser Ausbildungsform statt. Ebenso, die enge Kooperation zwischen Schule und Praxisstelle. Das Abschlussprojekt (3. Ausbildungsjahr) als Bestandteil des Berufspraktikums bleibt erhalten. Über die Zusammenarbeit wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung erwerben die Auszubildenden die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter/-e Erzieher/-in“ zu führen.

**Die wichtigsten Elemente der neuen Teilzeitausbildung sind zusammengefasst:**

- *Ausbildung an der Fachschule begleitend zu einer sozialpädagogischen Berufstätigkeit*
- *Anerkennung von praktischen Beschäftigungszeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen*
- *zeitliche Flexibilisierung der Modulangebote*
- *Angebot von Selbstlernzeiten*



## Häufig gestellte Fragen zur berufsbegleitenden Erzieherausbildung

(Stand: 30.01.2019)

### 1. Wie kann ich als Träger/Einrichtung eine entsprechende Ausbildungsstelle anbieten?

Um das als Zulassungsvoraussetzung vorgegebene hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis anzubieten, hat der Arbeitgeber zur Zeit zwei Möglichkeiten:

**Erste Möglichkeit:** Wenn im Stellenschlüssel der Einrichtung eine halbe Stelle im Mitarbeiterbereich frei ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf dieser Stelle beschäftigt werden.

**Zweite Möglichkeit:** Ist eine solche Stelle im Stellenschlüssel nicht frei, kann der Arbeitgeber/Träger bei seinem zuständigen Jugendamt nach § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes befristet für die Dauer der Ausbildung eine zusätzliche halbe Stelle im Mitarbeiterbereich beantragen. Mit Zustimmung des Jugendamtes kann mit der Bewerberin/dem Bewerber auf dieser Stelle dann ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Die Auszubildenden können nach 4.2., 6.2 und 6.3 der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten (vom August 2013) im Umfang von drei vollen Arbeitstagen (halbe Mitarbeiterstelle) auf den Stellenschlüssel angerechnet werden.

Auch im Bereich der Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung können im Einzelfall Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer einschlägigen berufsbegleitenden Ausbildung befristet bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gruppen eingesetzt werden. Der mögliche Einsatz ist im Vorfeld der Einstellung mit der zuständigen Betriebserlaubnisbehörde beim Landesjugendamt abzuklären.

Ansprechpartner für Träger/Einrichtungen sind neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei den örtlichen Jugendämtern:

- **Landesjugendamt**  
**Für die Kindertagesstätten:**  
Herr Michael Bierwag, Tel. 06131/967-375 und Herr Jürgen Hahn, Tel. 0261/4041-218
- **Landesjugendamt**  
**Für die Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung:**  
Frau Barbara Liß, Tel. 06131/967-374 und Herr Ansgar Meerheim, Tel. 06131-967-484

### 2. Wie muss der Arbeitsvertrag aussehen?

Wichtig ist, dass Ihr Arbeitsvertrag ein hauptberufliches sozialpädagogisches Beschäftigungsverhältnis in einer geeigneten Einrichtung nach § 4 der Fachschulverordnung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit begründet. Ein Praktikantenvertrag ist nicht ausreichend.



Die Höhe der Vergütung wird durch die Träger geregelt. Die Verträge unterscheiden sich je nach Alter, vorheriger Tätigkeit, Familienstand usw..

### 3. Was muss ich tun, um mich für einen Schulplatz zu bewerben?

Grundsätzlich müssen die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung erfüllt werden (s.u.). Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass genügend Schülerinnen und Schüler Interesse an der Ausbildung haben und eine entsprechende Klasse eingerichtet werden kann.

**Erste Möglichkeit:** Bewerbung an die Schule. Nach erfolgter Schulplatzzusage suchen Sie sich einen Ausbildungsplatz bei einem Träger, der zur Kooperation mit uns als Ausbildungsschule bereit ist und mit Ihnen einen Arbeitsvertrag abschließt. Sollten Sie diesen Arbeitsvertrag nicht bis sieben Wochen vor dem jeweiligen Schuljahresende des Bewerbungsjahres vorlegen können, ist unsere Zusage des Schulplatzes hinfällig. Wir nehmen Sie dann in die Warteliste auf. Nach Wunsch auch bei der „Vollzeitausbildung“.

**Zweite Möglichkeit:** Suche nach einem Ausbildungsplatz bei einem Träger, der zur Kooperation mit uns als Ausbildungsschule bereit ist und den oben genannten Arbeitsvertrag mit Ihnen abschließt. Anschließend bewerben Sie sich bei uns um einen Schulplatz. Nach eingehender Prüfung bekommen Sie von uns eine Zusage oder eine Absage. Wichtig ist: ein Vertrag mit einem Träger sichert Ihnen nicht automatisch einen Schulplatz. Die Schule entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.

#### Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Der qualifizierte Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerkerordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
- der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
- das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
- die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

Ein freiwilliges soziales Jahr, die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit kann unter bestimmten Bedingungen angerechnet werden.



**4. An welchen Tagen habe ich Unterricht und wie lange dauert dieser?**

Sie haben in der Regel an zwei Tagen in der Woche in den regulären Schulzeiten (somit nicht in den Ferienzeiten) Unterricht. Einen konkreten Modulplan bekommen Sie mit Beginn der Ausbildung.

**5. Wie sehen die Arbeitszeiten in der Praxis aus?**

In der Regel arbeiten Sie an drei Tagen. Abweichungen hiervon sind außerhalb der vorgegebenen Schultage möglich. So können Sie beispielweise in den Schulferien (außerhalb Ihres Urlaubs) auch mehr arbeiten.

**6. Ich habe noch keine Stelle. Oder: Ich möchte als Einrichtung/Träger eine Stelle anbieten. Was muss ich tun?**

Gerne stehen wir Ihnen bei der Suche zur Seite, indem wir als Kooperationspartner ein Stellenportal zur Verfügung stellen. Diese finden sie unter dem Link „Stellenportal zur berufsbegleitenden Erzieherausbildung“ auf unserer Homepage. Darüber hinaus müssen Sie eigenständig aktiv werden und sich eine Stelle suchen. Bei den Vorstellungsgesprächen können Sie gerne auf die Informationen auf unserer Webseite zurückzugreifen.

**7. Wann beginnt die Ausbildung?**

Die Ausbildung beginnt in der ersten Schulwoche in Rheinland-Pfalz. Informationen über den ersten Schultag etc. bekommen Sie an einer Informationsveranstaltung für neue Schüler. Hierzu wird Ihnen eine Einladung zugestellt.

**8. Wann kann der Auszubildende Urlaub nehmen?**

Dies ist nur während der offiziellen Schulferien in Rheinland-Pfalz möglich.

**9. Muss ich die Einrichtung in der Nähe der Schule auswählen?**

Grundsätzlich gelten für die Ausbildungsstätte und dann im zweiten und dritten Schuljahr für das integrierte Berufspraktikum die Regelungen der Fachschulverordnung § 9 Berufspraktikum. Hier gilt die Regel, dass die Praktikumsstelle im Umkreis von 50 km um die Fachschule liegen muss.

**10. Kann ich auch eine Einrichtung in Nordrhein-Westfalen wählen?**

Ja, wenn diese Einrichtung die Bedingungen des § 9 der Fachschulverordnung erfüllt und einen Kooperationsvertrag mit der Schule abschließt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anleitung über die für Rheinland-Pfalz notwendige Praxisanleiterqualifikation verfügt.



### **11. Wie werde ich zum Berufspraktikum zugelassen?**

Schülerinnen und Schülern, die während der Ausbildung in einem hauptberuflichen sozialpädagogischen Beschäftigungsverhältnis in einer geeigneten Einrichtung nach § 4 Fachschulverordnung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit stehen, erhalten die Zulassung zum Berufspraktikum, wenn das Eingangsmodul absolviert wurde und mindestens ein fachrichtungsbezogenes Modul sowie das von der Schule an den Beginn der Ausbildung gelegte Lernmodul, in dem die Prüfung nach § 8 Abs. 2 Fachschulverordnung erfolgt, erfolgreich abgeschlossen wurden.

### **12. Wenn ich z. B. in einem Kindergarten die berufsbegleitende Ausbildung mache, kann ich dann später ausschließlich in einem Kindergarten arbeiten oder auch in einem Heim, Hort oder einer Grundschule?**

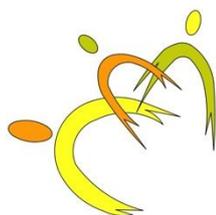
Sie erwerben durch Ihre Ausbildung die Qualifikation, in allen Arbeitsbereichen zu arbeiten, in denen Erzieherinnen und Erzieher eingestellt werden.

### **13. Muss ich bis zur Bewerbungsfrist den Vertrag der Einrichtung bei Ihnen einreichen, da Sie dies als Voraussetzung betrachten, oder ist dies zu einem späteren Zeitpunkt auch noch möglich?**

Sie müssen den Arbeitsvertrag nicht bis zum 1.3. vorlegen. Sie bekommen im Falle einer Zusage des Schulplatzes von uns den Hinweis, dass Sie bis zu einem bestimmten Datum den Vertrag vorlegen müssen. Die Zusage des Schulplatzes ist bis zur Vorlage und Prüfung des Arbeitsvertrages und des Kooperationsvertrages vorläufig. Sind Sie nicht in der Lage, einen Arbeitsvertrag vorzulegen, nehmen wir Sie nach Ablauf der genannten Frist in die Warteliste auf (nach Wunsch auch auf die Warteliste der „Vollzeitausbildung“).

### **14. Wann wird die Kooperationsvereinbarung ausgefüllt und was beinhaltet diese.**

Mit der Zusage eines Schulplatzes erhalten Sie als Schüler eine Kooperationsvereinbarung zur Ausbildung. In dieser Vereinbarung werden Regeln zur Zusammenarbeit (Ausbildungsorganisation, Verzahnung Theorie und Praxis, Praxisanleitung, Projektarbeit, Kommunikation etc.) verbindlich festgelegt. Die Vereinbarung ist von allen Beteiligten (Schule, Einrichtung und Schüler) zu unterschreiben und sichert eine adäquate und qualitative Ausbildung über die drei Schuljahre.



**Berufsbildende Schule Prüm**  
Kreuzerweg 16  
54595 Prüm

Telefon: 06551-97105-0  
Fax: 06551-97105-28  
E-Mail: [verwaltung@bbspruem.de](mailto:verwaltung@bbspruem.de)